



Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen auch Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen oder sozialen Bereich.

Anspruchsberechtigt sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II

Antragstellung bei:

Jobcenter Augsburg
Hauptgeschäftsstelle
Hermanstr. 11
86150 Augsburg

oder

Jobcenter Augsburg
Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen
Fuggerstr. 10
86830 Schwabmünchen

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG
- Empfänger von Kinderzuschlag nach dem BKGG

Antragstellung bei:

Landratsamt Augsburg
Soziale Leistungen
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche bis längstens zum **18. Lebensjahr**.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von **bis zu höchstens 10 Euro monatlich** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Volkshochschulen, Theaterworkshops),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft müssen Sie **für jedes Kind** gesondert beim Landratsamt Augsburg bzw. beim Jobcenter Augsburg Land **beantragen**

Wie wird die Leistung erbracht?

Geldleistungen werden nicht erbracht, sondern wir rechnen **direkt** mit dem **Anbieter** ab.

Was ist zu beachten?

Mit dem Antrag legen Sie einen entsprechenden Nachweis über eine (geplante) Aktivität (z. B. Volkshochschule, Gitarrenunterricht u.ä.) oder einen Nachweis über eine (beabsichtigte) Mitgliedschaft in einem entsprechenden Verein vor. Zusätzlich ist ein Nachweis über die entstehenden Kosten/Beiträge beizufügen.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Soziales/SozialeLeistungen.aspx>
Auswahl „Bildung und Teilhabe“